

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Zweiter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Graf Enno Ludwig macht in Harrlingerland eine Reform der Justiz-Bedienten, und läßt sich huldigen. §. 2. In Ostfriesland werden wegen der Landes-Beschwerden und Einrichtung der Huldigungs-Reversalen Tractaten gepflogen. Der Graf nimmt sich der Stände wider Emden an. Dadurch werden die Tractaten verzögert und endlich abgebrochen. Die Huldigung unterbleibt. §. 3. Der Graf reiset nach dem Haag, seine Braut, die Prinzessin von Dranten, zu besuchen, und sich über die Stadt Emden zu beschweren. Von der Prinzessin Braut wird er kalt empfangen, und die Streitigkeiten mit Emden werden nicht abgestellt, doch nehmen die ritterschaftlichen Administratoren wieder ihre Stellen in dem Collegio ein, und die Stände zahlen den Emdern die versprochene 60000 Gulden aus. §. 4. Fataler Proceß der Landschaft mit Giesbert von dem Berge. §. 5. Der Graf und die Stände stellen bei dem Reichshofrath den Proceß wider Emden an. §. 6. Hierüber beschweren sich die Emden bei den General-Staaten. §. 7. In dem Haag wird an einem Vergleich gearbeitet.

§. 1.

Der Graf, den wir bisher bloß als einen strengen Richter kennen gelernt, faßte denn gleich bei seiner Rückkunft die Regierung über Ostfriesland und Harrlingerland an. In Harrlingerland traf er bald nachher eine Reform. Der Drost in Esens, Joachim von Oldenburg, war ein kurzsichtiger Mann, der nun sogar blödsinnig geworden war. Der Amtmann Martin von Eten war erst ein Schuster-Knecht gewesen. Es war also wohl eine Reform nöthig. Der Graf vertraute seinem Liebling, Philipp Dudden, von dem ich vorhin geredet habe, die Drostei an, und machte Conrad Messenreich zum Amtmann. Der Drost Dudden rieth dem Grafen, den Harrlingerländern, die unter der schlaffen und unachtsamen vormundschaftlichen Regierung immer mehr ausgeschweifet hatten, den Zaum so kurz zu halten, daß sie zittern müßten, wenn sie nur den

§. 2

Mahren

1651. Mahmen des Grafen oder seiner Minister hörten. Der Stolz, die Strenge und der Geiz des Drostens soll gränzenlos gewesen seyn. Daher war er bei den Eingefessenen Harrlingerlandes, und besonders bei dem Adel, verhaßt, fiel nachher 1657 bei dem Grafen in Ungnade, und entfernte sich heimlich aus dem Lande. Die Huldigung in Harrlingerland verzögerte sich bis 1653. In diesem Jahre wurde sie in Esens und Wittmund eingenommen (a).

§. 2.

In Ostfriesland ist zwar viel über die einzunehmende Huldigung verhandelt; sie ist aber nie vor sich gegangen. Der Graf benachrichtigte die Stände von dem Antritt seiner Regierung, und schrieb bereits unter dem 4. Jun. einen Landtag nach Aurich aus. Am 11. Jun. wurde der Landtag eröffnet. Hier versprach der Graf in den Landtags-Propositionen den Ständen, nach Anleitung der Landes-Verträge und des Herkommens, ihre Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten zu bestärken, solche zu handhaben und sie dabei zu schützen. Dann gab er zu vernehmen, wie er in der gewissen Hoffnung lebte, daß er ein völliges Zutrauen zwischen ihm und den Ständen, woran es unter den vorigen Regierungen so sehr ermangelt hätte, herstellen würde. Zu dem Ende sicherte er den Ständen die Abstellung aller wider die Landes-Verträge vorgenommenen Contradictionen zu, und foderte sie auf, ihre Hauptbeschwerden so kurz, wie möglich, zu fassen, und sie ihm einzureichen. Den Ständen war die vormundschaftliche Regierung so sehr gehässig gewesen. Ost und sehnlich hatten sie auf die Rückkehr des Grafen angetragen; daher war ihnen die unvermuthete Ankunft

(a) Ulrich v. Werdum Ser. fam. Werd.

kunft des Grafen, und die so schnell veränderte Re-1651
gierung sehr angenehm. Aus der Fülle ihres Her-
zens statterten sie feierlich dem Grafen zu dem Antritt
seiner Regierung ihren Glückwunsch ab. Sie setz-
ten hierauf eine Deputation nieder, welche die Gra-
vamina aufmachen sollte. Man war nun freilich
von beiden Seiten darüber einig, daß den Landes-
Verträgen strenge nachgelebet werden mußte. Die
Frage aber, ob diese oder jene Thatsachen als Con-
traventionen wider die Landes-Verträge angese-
hen werden könnten, und in wieferne der Graf ver-
pflichtet sey, sie abzustellen? blieb streitig. Die
Stände machten dann ihre Gravamina auf. In-
dessen wurde wegen Uneinigkeit der Stände unter
sich die Behandlung über diese Beschwerden sehr
schläfrig betrieben. Emden machte die eine streiten-
de Parthei, die übrigen Stände die andere aus.
Die Stände bestanden nunmehr darauf, daß die ih-
nen so sehr lästige Emders Garnison abgedankt wer-
den sollte, da der westphälische Friede zur Execution
gebracht und sie also ganz unnütz war. Dann ver-
langten sie eifrig, daß Emden ihre Quote zu den
Krieges-Schulden beitragen sollte. Auch arbeitete
die Ritterschaft von ihrer Seite daran, daß ihre Ad-
ministratoren wieder ihre Stellen in dem Admini-
strations-Collegio einnehmen sollten. Denn noch
immer hielten die Emders sie ausgeschlossen. Da-
gegen wollte sich die Stadt auf nichts einlassen, so
lange ihr nicht die ihr in der staatlichen Resolution
vom 15. Decemb. 1650 festgesetzte Abschlags-Zah-
lung der 60000 Gulden baar entrichtet worden.
Wie nun die Emders merkten, daß der Graf sich gar
zu sehr nach der Seite der Stände hinlenkte; so rie-
fen sie im Julio ihre Deputirten zurück (b). Weil

F 3

der

(b) Landschaftl. Acten.



1651 Der Graf bald hierauf nach Hirschberg reiste; so blieben die von den Ständen eingereichten Beschwerden unerörtert, und hievon war die Folge, daß keine Huldigungs-Reversalen zu Stande kamen, und also auch mit der Huldigung Anstand genommen wurde. Ein Staatsfehler war es wohl, daß der Graf sich bei Anfang seiner Regierung in die Streitigkeiten der Stände unter sich mischte, und offenbar Parthei nahm. Da die veränderte Regierung den Ständen angenehm war, und er die Zuneigung der Stände vor sich hatte, so hätte er leichter ihre Streitigkeiten nützen, und dadurch zugleich die Verhandlungen der Beschwerden zwischen ihm und ihnen erleichtern und beschleunigen können. Wie nun aber erst einmal die Gravamina liegen blieben; so hielt es nachher schwer, den abgerissenen Faden wieder anzuknüpfen, und so ist Cuno Ludwig zuletzt ungehuldigt verstorben.

§. 3.

Wie der Graf von Hirschberg zurückkam, gieng er nach dem Haag. Bei dieser seiner Reise hatte er eine doppelte Absicht, theils seine Vermählung mit seiner verlobten Braut, der Prinzessin von Dranien zu beschleunigen, theils um wider die Stadt Emden Klage zu führen. Bei der Prinzessin fand er nicht die Neigung zur Heirath vor, als er vermuthete. Unter dem Vorwande, daß die Braut zu jung sey, wurde er zur Geduld verwiesen. Im October hatte er Audienz in der Versammlung der General-Staaten. Sein Agent Nyvelt führte für ihn das Wort. Die Ritterschaft klagte ebenfalls wider die Emden, daß sie noch immer ihre Administratoren aus dem Collegio ausgeschlossen hielten.

ten. Auch drangen die Stände und mit ihnen der Graf auf die Abdankung der Emden Garnison. Dagegen klagten die Emden, daß ihnen die Abschlagszahlung der 60000 Gulden noch vorenthalten würde. Die Ritterschaft brachte von den Staaten einige drohende Anschreiben zur Readmission der adelichen Administratoren aus. Dies war alles, was die persönliche Anwesenheit des Grafen und der ständischen Deputirten wirkte. Aber auch diese drohende Resolutionen brachten keine Früchte. Die Emden versagten noch immer der Ritterschaft den Zutritt zu dem Collegio. Der in dem westphälischen Frieden dem Grafen von Oldenburg zugesicherte Weser-Zoll blieb beständig den Holländern ein Stein des Anstoßes. Um den Grafen von Oldenburg auf eine oder die andere Art zu bewegen, von diesem Zoll abzustehen, beschloffen die Generalstaaten, Manning Kaiser, Raths-Fiscal der Admiralität von Friesland, und Syds von Otinga, Grietmann in Friesland, nach Oldenburg zu senden. Sie erhielten zugleich den Auftrag, bei ihrer Durchreise in Emden einen Versuch zur Ausöhnung zwischen dem Grafen, den Ständen, und der Ritterschaft auf der einen, und der Stadt Emden auf der andern Seite zu machen. Im Anfange des folgenden Jahres fanden sich diese staatlichen Deputirten in Emden ein. Hier verweilten sie nur ein paar Tage, und reisten schon am 6. Jan. über Zurich nach Oldenburg. Eine Ausöhnung, woran so lange gearbeitet, und worüber so viel geschrieben war, ließ sich in einer so kurzen Zeit nicht zu Stande bringen. Die Deputirten richteten also auch diesmal nichts aus. Nur blos die Zahlung der 60000 Gulden, und die Wiedereinsetzung der ritterschaftlichen Administratoren, war der Gegenstand ihrer Verhandlung.



1652 gleichs-Vorschläge, und diese waren in beiden Puncten umsonst. Nach ihrer Abreise arbeiteten die Stände daran, daß das Collegium aus Emden nach einem andern Orte unter dem Schutze der General-Staaten möchte verlegt werden. Sie konnten aber auch hierin das Ziel ihrer Wünsche nicht erreichen, weil ausdrücklich nach den Landes-Verträgen das Collegium und die Landes-Casse beständig in Emden bleiben sollte. Im Herbst einigte man sich endlich über die beiden streitigen Puncte, über die ritterschaftlichen Administratoren und über die Emders Abschlags-Zahlung. Die 60000 Gulden wurden im Nov. der Stadt ausgezahlt, und an dem nämlichen Tage nahmen die beiden ritterschaftlichen Administratoren, Haro Mauriz von Closter und Joest Mauriz Hane wieder ihre Plätze in dem Administrations-Collegio ein. Dabei behielt sich noch immer die Stadt Emden vor, als Besitzerin der Herrlichkeiten Sitz und Stimme unter der Ritterschaft zu erhalten. So waren denn nun zwar diese beiden Puncte abgethan, allein die Hauptsache, die Beibehaltung oder Abdankung der Emders Garnison, und die Liquidation mit der Stadt Emden blieben noch streitig (c). Uebrigens ließ noch in diesem Jahre das Administrations-Collegium ein neues Capital-Schazungs-Register anfertigen. Ich bemerke solches um deswillen, weil daraus die Anzahl der Familien in Ostfriesland ersichtlich ist. Darnach waren, Emden ausgeschlossen, damals 9905 Haushaltungen in Ostfriesland vorhanden (d).

S. 4.

(c) Aitzema Boeck 31. p. 512 513. Boeck 32. p. 780. 786. und landschaftl. Acten.

(d) Aus den Capital-Schazungs-Registern.

§. 4.

Die Landschaft war theils durch den dreißigjäh-1652
rigen Krieg, theils durch innerliche Unruhen und
andere Landes-Calamitäten in eine große Schulden-
last gerathen. Gysbert auf dem Berge, Land-
Commandeur der Valley Westphalen, hatte ihr in
dem Jahre 1617 — 14400, und im Jahre 1619
10800, also überhaupt 25200 Gulden zu 8 pro
Cent vorgestreckt. Er residirte in Dntmarsum, in
der Provinz Ober-ffel. Die Einwohner dieses
Städtgens und anderer herumliegenden zu Com-
manderie gehörigen Dertter giengen zur protestanti-
schen Religion über. Er selbst folgte ihnen. Her-
nach heirathete er und zeugte einen Sohn, Junker
Balthasar auf dem Berge. Dieser kündigte der
Landschaft die vorgestreckten Capitalien auf. Hier-
wider protestirte der deutsche Orden, weil der Com-
mandeur nach den Ordens-Regeln nicht heirathen
konnte, und der Vorschuß aus den Einkünften der
Comthur-Güter geflossen war. Hierüber entstand
vor dem Hofgericht ein Proceß, welcher für den
Junker Balthasar auf dem Berge günstig ausfiel.
Der Orden, oder der damalige Land-Commandeur
Lutterchiller, appellirte an den Reichshofrath. Mitt-
lerweile war von dem Kaiser 1638 den Ständen an-
befohlen, keine Zahlung zu verfügen. Dieses miß-
fiel den Ständen gar nicht; denn jeder Aufschub zur
Zahlung war ihnen angenehm. Allein dieser Auf-
schub wurde ihnen sehr verbittert. Der Orden tri-
umphirte bei dem Reichshofrath, und so mußten die
Stände dem Bischof von Osnabrück und Paderborn,
dem die Execution aufgetragen war, Capital und
Zinsen auszahlen. Bald nachher nahmen die Ge-
neral-Staaten sich des Balthasar auf dem Berge



1652 an, der in Amsterdam oder im Haag ein großes Comtoir hatte. Sie trugen dem Commandanten in Emden Doco Graving auf, mit Execution wider die Landschaft zu verfahren. Dieser bemächtigte sich in dem Jahre 1650 bis 1652 der Nacht-Comtoire, und preßte daraus den Ständen mehr ab, als sie an Balthasar von dem Berge wirklich schuldig gewesen waren. Die Executions-Kosten allein betragen über 8000 Gulden. Die Stände beschwerten sich nun über dieses Verfahren in dem Haag. Sie brachten zwar einen Befehl auf den Hauptmann Graving von den General-Staaten aus, daß er mit der Execution einhalten sollte; sie konnten aber nie mit Balthasar von dem Berge zu einer Liquidation kommen. So mußten sie auch diesen Verlust stehen, und doppelte Zahlung leisten (e).

§. 5.

1653 Endlich kam es denn so weit, daß die Stände und die Stadt Emden sich zu einer Liquidation ihrer Forderungen und Gegenforderungen anschickten. Die Emden machten zuerst ihre Rechnung auf. Diese betrug mehr als drei und eine halbe Million Gulden (f). Diese Rechnung war gar zu sehr übertrieben.

(e) Aitzema p. 780 und 1021. Landrechnung von 1650—1653. und landschaftl. Acten.

(f) Die Forderung der Stadt Emden bestand aus folgenden Posten:

1) aus der Liquidation von 1632	—	601287
hierauf war von 1634 bis		
1637 bezahlet	—	262056
1652 war bezahlt	—	60000
		<hr/>
		322056

Es blieben also die Stände schuldig — 279231
2) nach

ben. Dieses fällt bei dem ersten Anblick in die Au-1653
gen. Auf der andern Seite giengen denn auch wohl
die Stände zu weit. Sie warfen die mehresten Po-
sten aus, andere erniedrigten sie, und dann mach-
ten sie eine Gegenforderung von ohngefähr zwei Mil-
lionen Gulden, die sie vorzüglich aus den hessischen
Contributionen hernahmen. Zwischen diesen beiden
Forderungen und Gegenforderungen war also eine so
große Kluft, daß ein gütliches Auskommen durchaus
unmöglich war. Wegen der noch fortwährenden
Streitigkeiten über die Emden Garnison beharrte
jeder Theil streng auf seinem Satz. Die Emden
wollten sich auf die von den Ständen so eifrig ver-
langte Abdankung nicht einlassen, und die Stände
wollten zur fernern Unterhaltung dieser Garnison
keinen Heller hergeben. Der Graf machte, wie ich
vorhin

Transp. 279231

2) nach dem staatlichen Ausspruche von		
1634	—	248120
3) nach demselben Ausspruche	—	50000
		<hr/>
		577351

Zu diesem Hauptstuhl hatten sie Zinsen von Zin-
sen berechnet, und die Zinsen zu 8 p. C. ange-
schlagen. So brachten sie — 2968743
heraus. Hiezu fügten sie noch hinzu

1) An Ammunitionskosten der Garnison	98462
2) An Torf, Holz und Licht	— — 88217
3) Kosten wegen Demolition des Zem- gumer Zwingers	— — 4000
4) Reparation des Stadtgrabens	— 41771
5) An Legationskosten von 1633-1653	— 90980

3292173

Wegen dieser letzten 5 Posten behielten sie sich eben-
falls die Zinsen vor, so daß alldann diese Fode-
rung $3\frac{1}{2}$ Millionen überstieg.

1653 vorhin schon bemerkt habe, mit den Ständen wider die Stadt Emden gemeinschaftliche Sache. Wie die General-Staaten wegen des Krieges mit England sich über die ostfriesischen Angelegenheiten wenig bekümmerten, so wandte sich nun der Graf an den Kaiser und an das Reich. Er sandte mit Gutfinden und Vorwissen der Stände den Freyherrn Enno Wilhelm von Kniphausen-Lüseburg und den geheimen Rath Christian Regensdorf nach Regensburg, und ließ dann durch sie bei dem Reichshofrath förmlich eine Klage wider die Stadt Emden überreichen. Er beschwerte sich darüber, daß die Emden sich bisher geweigert hätten, ihren gewöhnlichen sechsten Theil zu den schwedischen und hessischen Satisfactionsgeldern, zu den Wechtischen Verpflegungsgeldern, zu den Römer-Monaten und andern Reichs-lasten zu entrichten, und noch überdem die Stände mit der Unterhaltung ihrer Garnison beschwerten (g). Hierauf erfolgte unter dem 13. Februar 1654 folgendes kaiserliche Decret: „Fiat
 „Mandatum poenale sine clausula contra dictam
 „civitatem de solvendo collectas imperii, ipsi pro
 „sua parte incumbentes, sub poena dupli, und daß
 „sie des Herrn Grafen Unterthanen mit den geklag-
 „ten Exactionibus zur Unterhaltung ihrer Garnison,
 „nicht allein nicht weiter beschweren, sondern auch
 „dasjenige, was sie bishero von ihnen extorquiret,
 „ab- und eingenommen, demselben restituiren, sub
 „termino 3. mensium, ad docendum de paritione.
 „2) Communicetur statibus Imperii per Decretum,
 „daß sie, im Fall die Stadt nicht obediire, Ihre
 „Kaysersl. Majestät mit Gutachten an die Hand ge-
 „hen wollen, wie dieselbe zur Parition zu bringen
 „seyn

(g) Landschaftl. Acten.

„seyen möchte“ (h). So war denn nun der Proceß¹⁶⁵⁴ wider die Stadt Emden erkannt.

§. 6.

Sobald die Emden von dem kaiserlichen Mandate Nachricht erhielten, sandten sie unverzüglich einige Deputirte, den Bürgermeister Heinrich Gerhardt, den Secretair Stephan Georg und den Rentmeister Leonard Fewen nach dem Haag. Diese klagten, daß der Graf und die Stände sich an den Kaiser gewandt, und ein Pönal-Mandat über die Abdankung ihrer Garnison, über die Wiedererstattung der zum Unterhalt dieser Garnison gehobenen landschaftlichen Gelder, und über den Beitrag zu den Krieges-Contributionen, und Reichs- und Kreis-Steuern ausgebracht hätten. Auch beschwerten sie sich, daß die Stände die liquidation mit ihnen verzögerten und ihnen nicht gerecht werden wollten. Vorzüglich drangen sie darauf, die Stände zu bewegen, den bei dem Reichshofrath angestellten Proceß wieder aufzurufen. Die General-Staaten äußerten ihre Unzufriedenheit, daß der Graf und die Stände sich an den Reichshofrath gewendet hätten, da sie doch die Manutenez der unter ihrer Gewähr errichteten Verträge übernommen hätten. Die Stände verantworteten sich in einem Gegenbericht. Hierin führten sie aus, daß die Garnison in Emden nicht eine ewige Servitut für das Land, und ein immerwährendes Privilegium für die Stadt wäre, und das Land durch langjährige Einquartierungen, durch schwere Contributionen, durch Deichbrüche und andere Landes-Plagen in große Schulden gerathen und tief gesunken wäre, dagegen Emden groß, mächtig, über-

(h) Brenneisen p. 718.

1654 übermüthig und so reich geworden wäre, daß sie die vornehmsten Herrlichkeiten hätte ankaufen können, und noch täglich durch ihren ausgebreiteten Seehandel und besonders durch die Fischerei sich immer mehr empor schwänge. Das so sehr verschuldete Land mußte endlich einmal von dieser den Eingefessenen so hart drückenden Last entjochet werden. Da Ihre Hochmögenden selbst auch nicht die kleinste zu der Republik der vereinigten Niederlande gehörige Provinz zwängen, diese oder jene Belästigung zu übernehmen; so sahen sie gar den Grund nicht ein, woher man den Grafen und die Stände wider ihren Willen und wider den ausdrücklichen Befehl des Kaisers zur fernern Unterhaltung der Emden Garnison anhalten könnte. Thifane wäre es, wenn die Emden behaupten wollten, daß der Graf und die Stände nur dahin trachteten, durch Abdankung der Garnison die Stadt innerlichen Tumulten, und auswärtigen Angriffen, wobei selbst Ihre Hochmögenden interessiret wären, blos zu stellen, und daß man eben darum das kaiserliche Mandat ausgebracht hätte. Aber der klare Text des Mandats zeigte es schon, daß der Graf und die Stände nicht sowohl auf die Abdankung der Garnison, als auf die ständische Entlastung von dem Unterhalt derselben angetragen hätten. Wäre der Stadt eine Garnison nöthig; so wollte man ihr wohl 6000 statt 600 Mann gönnen, wenn sie, die Stände, nur nichts mit dem Unterhalt zu schaffen hätten. Nicht sie, der Graf und die Stände, sondern die Emden hätten die Achtung aus den Augen gesetzt, die sie den Generalstaaten schuldig wären. Der Befugsamkeit Ihrer Hochmögenden in Bestellung der Commandanten-Stelle hätten sie sich hartnäckig einige Jahre lang widersehet, und nach ihrer eigenen Phantasie einen andern

andern Commandanten bestellet. Der letzteren Re-1654
solution Ihrer Hochmögenden vom 15. Dec. 1650
wären sie gar nicht nachgekommen. Sie hätten sich
fogar bei dem zwischen England und den Niederlan-
den ausgebrochenen Krieg an England geschmieget,
und suchten durch den ihnen vergönnten freien See-
handel und den freien Fischfang ihren Privat-Nu-
ßen (i). Ein sicherer Beweis, daß die Emden mit
England unter einer Decke lägen, wär' es, daß sie
sich bei den eröffneten Friedenshandlungen bei den
General-Staaten nicht einmal beworben hätten, mit
in den Frieden eingeschlossen zu werden. Sie glaub-
ten eine freie Republik vorzustellen. Sie achteten
die auf die Verträge gegründeten staatlichen Resolu-
tionen nicht, sie wollten sich dem Kaiser, als des
Reichs Oberhaupt, nicht unterwerfen, und verkenn-
ten den Grafen, als ihren Landesherrn. So sehr
nun auch der Schritt, den der Graf und die Stände
nach dem kaiserlichen Thron gewaget, von der Stadt
Emden aufgemuket worden, so hielten sie sich doch
allerdings dazu berechtiget. Denn bei Errichtung
aller Verträge wäre es nie dem Grafen, oder den
Ständen, oder auch der Stadt Emden eingefallen,
sich von dem deutschen Reiche abzusondern; vielmehr
wäre ausdrücklich in dem hagischen Vergleich von
1603 dem Grafen vorbehalten, den damals vor
dem Reichshofrath schwebenden Proceß zu reassumi-
ren. Sie fügten hiebei hinzu, daß weder der Graf
noch die Stände bei dem Anbringen der Klage vor
dem

(i) 1652 hatte der Protector Cromwell Emden eine
Neutralitäts-Acte gegeben, und ihr den freien
Handel und Fischfang vergönnet. Diese Neutra-
lität genossen sie während des ganzen Krieges.
Trifol. aureum, und Emden kleine Chronik bei dem
Jahre 1652.

1654 dem Kaiser die Absicht gehabt hätten, die Stadt Emden oder Jemand anders, vielweniger die General-Staaten zu kränken. Sie wollten nur durch gesetzmäßige Rechts-Mittel sich dasjenige verschaffen, was die Stadt Emden mit Unrecht ihnen versagte. Sie foderten daher die General-Staaten auf, ihnen die zugesicherte Manutenance bei der nachgesuchten Justiz angedeihen zu lassen, und die Emden zum schuldigen Gehorsam zu ermahnen. Die General-Staaten ersuchten hierauf den Grafen und die Stände zur Ausmittelung dieser Streitigkeiten gegen den 15. April Deputirte nach dem Haag zu senden, und bis dahin alles in dem bisherigen Stande zu lassen. Der Graf antwortete den General-Staaten, daß ihn die Streitigkeiten wegen der Emden Garnison eigentlich nichts angiengen, daß sich die Stände schon dreißig Jahre her über diese drückende Last beschweret, und nun ihre Klage durch den Freyherrn von Kniphausen-Lüßeburg vor dem Kaiser angebracht hätten. Er müßte daher die Execution des kaiserlichen Mandats dem Kaiser und dem Reiche anheim gestellet seyn lassen, doch wollte er mit den Ständen über die verlangte Deputation Rücksprache nehmen. Unterdessen ließen die Stände in Regensburg auf die Execution des kaiserlichen Mandats andringen. Sobald die Emden solches vernahmen, nahmen sie wieder ihre Zuflucht nach dem Haag, suchten die zu verhängende Execution wendig zu machen, und baten zugleich, die Stände anzuhalten, ihnen wieder 60000 Gulden auf Abschlag ihrer Foderung auszuzahlen (k).

S. 7.

(k) Aitzema p. 197 — 199.

§. 7.

Unter dem 18. Jun. erhielten der Graf und die 1654
 Stände wieder ein Anschreiben aus dem Haag, ohne
 Zeitverlust eine Deputation abzuschicken. Von Sei-
 ten des Grafen fanden sich der geheime Rath Regens-
 dorf, und von Seiten der Stände der Baron von
 Kniphausen-Lübeck und der niederländische Ge-
 schichtschreiber Leo von Aizema (1) ein. Die Gene-
 ral-Staaten setzten aus ihrer Mitte eine Commission
 an. Diese bestand aus den Herren von Ommeren,
 Merode, von der Nieuborg, Mauregnault, von der
 Holck, Aylva, Isselmunden und Isbrants. Diese
 traten mit den gräflichen und ständischen Deputirten
 in Conferenz. Sie gaben sich viele Mühe, die gräf-
 lichen und ständischen Deputirten zu dem Abstände
 des Processes bei dem Reichshofrath zu überholen.
 Diese blieben aber unbeweglich, und ließen sich nicht
 ablenken. Dagegen wollten die Emdener Deputirten
 sich auf keine Vergleichs-Vorschläge einlassen, bevor
 der Graf und die Stände auf das kaiserliche Mandat
 Verzicht geleistet hätten. Nach so vielen Debatten
 sprach ein Mitglied der General-Staaten in einem
 rauhen Tone. Er verlachte, sagte er, den Kaiser
 und seine Drohungen. Der Kaiser könnte zwar den
 Kreisauschreibenden Fürsten die Execution des
 Mandats auftragen, allein er würde damit nie den
 Zweck erreichen, da Emden das ganze Land unter
 Wasser setzen könnte. Das Resultat seiner Meinung
 gieng dahin, daß man die Stände kurz und gut an-
 halten mußte, die Emdener zufolge ihrer Liquidation
 zu befriedigen. Die Denkungsart der andern war
 aber

(1) Er war Agent und Consulent der Stände, und ge-
 noß dafür ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr.

1654 aber gemäßigter. Sie arbeiteten eifrig an einer Sühne zwischen Emden und den Ständen, und suchten nur letztere zu bewegen, während dieser Tractaten und so lange kein Vergleich zu Stande gekommen seyn würde, den Proceß in Regensburg zu sistiren. Hierzu schienen die gräflichen und ständischen Deputirten nicht ungeneigt zu seyn. Indessen drangen die Emden darauf, daß sie förmlich den Proceß aufrufen sollten. Nach so vielen fruchtlosen Bemühungen, die Emden und die Stände theils wegen der Garnison, theils wegen der Schuldforderung zu vereinbaren, erfolgte unter dem 2. Oct. eine staatliche Resolution. Darnach sollten beiderseitige Deputirten auf 6 Wochen nach Ostfriesland zurück reisen, um ihren Committenten die in dem Haag gethanen Vorschläge zu eröffnen, und alsdenn sollten sie sich mit einer genug bestimmten Vollmacht wieder einfinden. In der Zwischenzeit sollte das kaiserliche Mandat ruhen und nicht zur Execution gebracht werden. Im Fall nun die Deputirten nach Ablauf der 6 Wochen nicht wieder zurückkommen möchten, wollten die General-Staaten die Streitigkeiten nach Anleitung der Accorde entscheiden. Hierauf traten denn die Deputirten des Grafen, der Stände und der Stadt Emden ihre Rückreise nach Ostfriesland an (m).

(m) Aitzema p. 199 — 202.

Dritter

Dritter Abschnitt.

§. 1. Graf Enno Ludwig entschließt sich, den Fürsten-Stand nachzusehen. §. 2. Der Kaiser gewährt diese Bitte, und ernennet ihn zum Reichs-Fürsten. Enno Ludwig wird also zwar der erste Fürst von Ostfriesland, §. 3. erhält aber keinen Sitz und Stimme auf der Fürsten-Bank. §. 4. Der Freiherr von Kniphausen hält den Reichs-schlus wegen des von den Unterthanen dem Landesherren zur Unterhaltung der Befestigungen zu entrichtenden Beitragtes auf Ostfriesland nicht anwendbar, und protestirt dawider. §. 5. Fernere Verhandlungen in dem Haag über die Mißbilligkeiten des Fürsten und der Stände mit Emden. §. 6. Die General-Staaten nehmen das Liquidations-Geschäfte zwischen Emden und den Ständen vor, moderiren die Emders Forderung und erkennen auf Verminderung der Emders Garnison. §. 8. Die Stände tragen ihre Schuld an Emden ab.

§. 1.

Um in der chronologischen Ordnung zu bleiben, 1654
brech' ich hier die Streitigkeiten der Stände mit der Stadt Emden ab, und gehe zu einem andern Gegenstand über. Dieser betrifft die Erhebung des Grafen Enno Ludwig in den Reichs-Fürstenstand. Der Graf setzte ein besonderes Zutrauen auf unsern gelehrten Landsmann, den damaligen Professor in Helmstädt, Herman Conring. §. Dieser riet dem Grafen an, daß er sich bemühen möchte, sich mehreren Einfluß auf den Reichstagen zu verschaffen. Er schlug ihm in einem Schreiben vom 25. Nov. 1653 vor, sich wegen Harrlingerland ein besonderes Votum auf der westphälischen Grafen-Bank zu bewürken, doch so, daß diese Herrschaften dadurch nicht mit besondern Reichs-Anlagen belastet werden möchten, oder sich in den Fürsten-Stand erheben zu lassen. Da Harrlingerland ein Geldrisches Lehn war, so befürchtete der Graf die Unzufriedenheit seiner Ober-Lehnsherrn, wenn er dieses Gesuch bei dem Kaiser anbringen würde. Er verwarf daher diesen

Handwritten notes:
vor sein
Wahr Hal-
was Conring.
Kuriger
Woldey
sein ger
Herr Joha
Conring
1654
Emden
Er vor
Graf mit
Anne
mar. Stuthe
1606
alt 75
Lohn
Bulab
6. 2
von
im
am
alt
in
von
m
Konig
von
m
Konig
von
m
Konig
von
m
Konig

Handwritten notes:
von im Jahr 1654 vor
Konig
in
1615. J. 31. 48.
Konig